

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberstüzengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzengrün, Wildenthal usw.

Bezugspreis vierteljährl. M. 2.40 einschließlich des
Post-Unterhaltungsabatics in der Geschäfts-
stelle, bei unseren Händlern sowie bei allen Reichs-
postanstalten. — Scheint täglich abends mit
Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den
folgenden Tag.

Bei Seite höherer Stellung — Krieg oder Friede — kann jederzeit
Abonnement ausgetauscht werden, der vorher nicht unter
Bestätigung einer Abrechnung der Zeitung oder auf Rück-
zahlung des Bezugspreises.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Berantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannemann in Eibenstock.

65. Jahrgang.

N° 178.

Freitag, den 2. August

1918.

Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren.

Mit Rücksicht auf die weitere Einschränkung der Wochenfleischmenge und die Einführung fleischloser Wochen erhält § 4 der Bekanntmachung über einheitliche Höchstpreise für Rind-, Kalbfleisch und Wurst vom 12. Dezember 1917 folgende Fassung:

Als Höchstsätze werden festgesetzt:

	Preisstufe A	Preisstufe B	Preisstufe C
a) Rindfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage	4,70 M.	4,50 M.	4,20 M.
b) Kalbfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage	3,80 "	3,70 "	3,50 "
c) Hacfleisch	5,20 "	5,—	4,80 "
d) Blutwurst, Leberwurst und Brühwurst	4,50 "	4,50 "	4,— "
Wettwurst	5,— "	4,80 "	4,80 "

Sofern die Kommunalverbände keine niedrigeren Preise bestimmen, wozu sie beim Vorliegen der Voraussetzungen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, gelten die vorstehenden Preise als Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

Diese Bekanntmachung tritt am 12. August 1918 in Kraft.

Dresden, am 26. Juli 1918.

3857 V L A III

3473

Ministerium des Innern.

Beförderung von Vieh.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preis-Prüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 4. November 1915 wird mit Zustimmung des Finanzministeriums folgendes bestimmt:

S. 1.

Bei der Beförderung von Vieh auf der Straße muss der Treiber oder Geschäftsführer einen Ausweis über seine Persönlichkeit und den Zweck der Beförderung bei sich führen. Den Ausweis stellt derjenige aus, in dessen Auftrag die Beförderung stattfindet.

S. 2.

Die Beförderung von Rindern, Külbbern, Schweinen über 25 kg Lebendgewicht und Schafen mit der Eisenbahn nach einem Orte außerhalb des Kommunalverbandsbezirkes, in dem der Verlaodeort gelegen ist, sowie die Beförderung von Vieh jeder Art nach einem Orte außerhalb Sachsen darf nur stattfinden, wenn der Versender einen von der zuständigen Stelle abgestempelten Frachtbrief überibt.

S. 3.

Zuständig zur Abstempelung der Frachtbriefe ist in allen Fällen der Vorstand des Viehhandelsverbandes, außerdem beim Verkehr innerhalb des Landes a) für Nutz- und Zuchtvieh der Vorstand des Kommunalverbandes, in dessen Bereich der Verlaodeort gelegen ist, b) für Schlachtvieh die im Kommunalverbandsbezirk des Verlaodeorts befindliche Schlachtviehverwertungsstelle des Viehhandelsverbandes, sofern ihr Name und Sitz und der Name des vertretungsberechtigten Leiters der örtlich zuständigen Eisenbahnbetriebsdirektion vom Vorstand des Viehhandelsverbandes mitgeteilt worden ist.

S. 4.

Die Abstempelung der Frachtbriefe geschieht durch Aufkleben eines — bei Nutzvieh roten, bei Schlachtvieh grünen — Zettels nach vorgeordnetem Muster, der mit der Unterschrift der mit der Abstempelung beauftragten Persönlichkeit und dem Stempel der abstempelnden Stelle dargestellt zu verzeihen ist, daß er zum Teil den Zettel, zum Teil den Frachtbrief bedeckt. Die Aufklebezettel sind fortlaufend zu nummerieren.

S. 5.

Nachträgliche Verfügungen des Versenders, sowie Empfängeranweisungen sind statthaft mit Genehmigung derjenigen Stelle, die den Frachtbrief abgestempelt hat.

S. 6.

Wer der Vorschrift in § 1 zuwider Vieh befördert oder befördern lässt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1918 in Kraft.

Dresden, am 27. Juli 1918.

3860 V L A III

3475

Ministerium des Innern.

Höchstpreise für Gemüse.

Mit Wirkung vom 1. August 1918 ab werden im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgende Höchstpreise festgesetzt, wobei als Kleinhandelspreise für die unter 4c, 5 bis 14 aufgeführten Waren bis mit 3. August 1918 nach Bekanntmachung vom 4. August 1918 nach Bekanntmachung vom 4. August 1918 ab aber nur die Preise ohne Klammern zu gelten haben:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
1. Rhabarber	—15	—18	—25 M. je Pfld.
2. Spinat (nicht Spinaterz)	—30	—36	—47 (—47)
3. Erbsen (Schoten)	—30	—38	—40 " "
4. Bohnen			
a) grüne Bohnen (Stangen-, Büschbohnen)	—40	—52	—72 " "
b) Wachs- und Perlbohnen	—50	—62	—82 M. je Pfld.
c) Puff- (Sau-)bohnen	—15	—22	—30 (—44)
5. Möhren und längl. Karotten (ohne Kraut)	—12	—17	—24 (—32)
6. Karotten, kleine runde (ohne Kraut)	—25	—22	—43 (—47)
7. Kartoffeln (ohne Kraut)	—04	—07	—11 (—12)
8. Kohlrabi (mit jungem Saub.)	—17	—23	—31 (—34)
9. Frühlingswirsing	—14	—20	—28 (—32)
10. Frühlingskohl	—15	—21	—29 (—32)
11. Frühlingskohl	—20	—26	—34 (—48)

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
12. Frühlingswirsing ohne Kraut	—25	—32	—48 (—48)
13. Tomaten	—30	1,10	1,40 (1,00)
14. 1. Gurken, sortierte Ware, von denen			W. je Stück
a) 60 Stück über 30 Pfld. wiegen,	—14	—17	—24 (—20)
b) 60 Stück über 24 Pfld. wiegen,	—11	—14	—19 (—25)
c) 60 Stück über 16 Pfld. wiegen,	—09	—11	—16 (—22)
d) 60 Stück über 10 Pfld. wiegen,	—07	—09	—13 (—18)
15. sonstige Gurken und Gräppelgurken	7.—	10.—	15. (18)
16. Champignons	—80	1,10	1,40 M. je Pfld.

II.

Die in Klammern gesetzten Kleinhandelspreise unter 1 gelten nur für solche Waren, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der bis mit 31. Juli 1918 geltenden Erzeuger- und Großhandels-Höchstpreise (Ministerialverordnung vom 22. Juli 1918 — 1200 V G 2 — Nr. 168 der Sächs. Staatszeitung) stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu machen, daß die in Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen unter 1 dieser Bekanntmachung an den Kleinhandel geliefert sind.

III.

Die unter I festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542b II B VIII vom 12. April 1918 veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abdinderungsverordnungen.

IV.

Den unter I festgesetzten Höchstpreisen unterliegen nicht

a) solche Tomaten, die nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind, wenn sie an der Erzeugerstelle unmittelbar an Verbraucher verkauft werden; der zuständigen Ortsbehörde liegt es ob, darüber zu machen, daß in diesen Fällen tatsächlich nur unter Glas gezogene Ware zum Verkauf kommt. Die Landesstelle für Gemüse und Obst kann in besonderen Fällen weitere Ausnahmen bewilligen.

b) Gurken, von denen 60 Stück über 60 Pfund wiegen, wenn sie nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind.

V.

Rhabarber darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Kartäuben, Möhren, Karotten und Frühlingswirsing dürfen mit Kraut nicht mehr in den Handel gebracht werden. Soweit Frühlingswirsing noch mit Kraut aus der Zeit vor dem 1. August im Handel sind, darf ihr Verkauf mit Kraut noch bis mit spätestens 3. August 1918 zu den in der Ministerialverordnung vom 22. Juli 1918 hierfür festgesetzten Kleinhandelspreisen erfolgen.

VI.

Vom 1. August 1918 ab treten die mit Ministerialverordnung vom 22. Juli 1918 festgesetzten Höchstpreise für Frühlingswirsing mit der Einschränkung unter V Satz 3 außer Kraft. Desgleichen erledigt sich mit dem gleichen Tage die Ministerialverordnung vom 26. Juli 1918 — 1236 V G 2 — betr. Preise für Treibhausgemüse.

VII.

Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar auch für solche Ware, die von außerhalb Sachsen nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt wird.

Dresden, am 29. Juli 1918.

1271 V G 2

3509

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Änderung der Satzung für den Viehhandelsverband für das Königreich Sachsen vom 15. Februar 1916 betreffend.

S. 8 der Satzung wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Ist jedes nach § 7 dem Verband und seinen Mitgliedern vorbehaltene Viehhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere (bei Rindern mit einer vom Vorstand zu bezeichnenden Öhnermarke) ein Schlüsschein nach vorgegebenem, für Schlachtvieh und Nutz- oder Zuchtvieh verschiedenem Muster auszufernen. Die Schlüsscheinmarken, die mit fortlaufender Nummer versehen sind, werden vom Vorstand gegen Entstättung der Beschaffungskosten geliefert.

Der Schlüsschein ist spätestens bei der Übernahme des Viehs auszustellen, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen ist.

Eine Ausfertigung des Schlüsscheines ist vom Käufer unverzüglich an den Vorstand einzufinden, eine Ausfertigung erhält der Verkäufer und die dritte Ausfertigung verbleibt dem Käufer, der sie mindestens ein Jahr lang aufzubewahren hat.“

Diese Bekanntmachung tritt am 12. August 1918 in Kraft.

Dresden, den 29. Juli 1918.

3869 V L A III

3528

Ministerium des Innern.

Beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger wird der Höchstpreis für den Bentner Kartoffeln im Königreich Sachsen ab 1. August 1918 zunächst auf 9 Mark herabgesetzt.

Dresden, den 31. Juli 1918.

1631 V L A IV

3522

Ministerium des Innern.